



Liebe Kunden,

ein heißes Thema für unsere Ausgabe im Hochsommer: das Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz. Als Antwort auf die im vergangenen Jahr veröffentlichten „Panama Papers“ sollen mit dem Gesetz eine Vielzahl von Transparenzmaßnahmen umgesetzt werden. Aus diesem umfassenden Werk stellen wir Ihnen ausgewählte Regelungen im Einkommen- und Erbschaftssteuerrecht vor.

Und wir gehen der Frage nach, ob die für Konzerne in § 6 a GrEStG gewährten Vergünstigungen bei der Grunderwerbsteuer als EU-Beihilfe zu behandeln gewesen wären. Im Falle eines „Ja“ drohen erhebliche Steuernachforderungen. Der EuGH wird hierzu entscheiden.

Die Ehe und Lebenspartnerschaft werden in steuerlicher Hinsicht fast gleichermaßen behandelt, doch nach einem aktuellen Urteil gilt dies nicht für die bloße Lebensgemeinschaft. Erfahren Sie in diesem Heft die Hintergründe.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Sommerzeit und erholsame Urlaubstage,

herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel
WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH
Geschäftsführer

Die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Privat, die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Geschäftskunden.

Aus dem Inhalt

Aktuelle Gesetzesänderungen

Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz 2

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Günstigere Berechnung der zumutbaren Belastung 4

Vermietung eines Arbeitszimmers an eigenen Auftraggeber 5

Steuerliche Anerkennung von Verlusten aus einer Photovoltaikanlage 6

Gründung und Veräußerung von Vorratsgesellschaften 7

Unfallschaden: Verweis auf günstigere Reparaturmöglichkeit 8

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Zweifelsfragen zu den Investitionsabzugsbeträgen 9

Einkommensteuer: zum Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen 10

Umsatzsteuerliche Organschaft 11

DOMUS plus-Ausgabe der WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH

Mit freundlicher Unterstützung durch © DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

□ STEUERUMGEHUNGSBEKÄMPFUNGSGESETZ

Das Steuerumgehungs-
bekämpfungsgesetz
enthält eine Vielzahl
von Neuregelungen,
u. a. im Einkommen-
und Erbschaftssteuer-
recht.

Am 2. Juni 2017 wurde das Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz bzw. StUmgbG) nach Passieren des Bundestages auch im Bundesrat verabschiedet.

Vorrangiges Ziel des Gesetzes ist es, die Möglichkeiten einer Steuerumgehung mittels Domizilgesellschaften (sog. Briefkastenfirmen) zu erschweren.

Die wirksame Identifizierung von Domizilgesellschaften soll durch eine erhöhte Transparenz sichergestellt werden. Hierzu werden erweiterte Mitwirkungspflichten (des Steuerpflichtigen, der Banken etc.) und neuer Ermittlungsbefugnisse der Finanzbehörden eingeführt. Damit soll das Entdeckungsrisiko steigen und die präventive Wirkung erhöht werden.

Mehr Transparenz soll auch über „beherrschende“ Geschäftsbeziehungen deutscher Steuerpflichtiger zu Gesellschaften in Drittstaaten geschaffen werden. Dies soll unabhängig davon gelten, ob eine Drittstaat-Gesellschaft eigene wirtschaftliche Tätigkeiten entfaltet oder nicht.

Einzelne Regelungen in diesem Zusammenhang sind zum Beispiel die folgenden:

- Das sog. steuerliche Bankgeheimnis (§ 30a AO) wird aufgehoben.
- Das sog. Kontenabrufverfahren für Besteuerungszwecke wird auf die Erhebung von Rückforderungsansprüchen für bundesgesetzlich geregelte Steuererstattungen und Steuervergütungen (z. B. Kindergeld) ausgedehnt.
- Die Zahlungsverjährungsfrist verlängert sich in Fällen der Steuerhinterziehung allgemein von 5 auf 10 Jahre (§ 228 Satz 2 AO).
- Der Katalog der besonders schweren Fälle einer Steuerhinterziehung wird erweitert,

um die fortgesetzte Steuerhinterziehung durch verdeckte Geschäftsbeziehungen zu einer beherrschten Drittstaat-Gesellschaft im Sinne des § 138 Abs. 3 AO (§ 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 AO).

Das Gesetz enthält aber auch noch weitere Steuerrechtsänderungen in anderen Bereichen, zum Beispiel:

Einkommensteuer

- Ein Kindergeldantrag kann nur noch für 6 Monate rückwirkend gestellt werden; bisher war das innerhalb der vierjährigen Festsetzungsverjährung möglich. Diese Änderung wird nur für künftige Anträge ab dem 1. Januar 2018 gelten (§ 66 Abs. 3 EStG).
- Arbeitgeber dürfen ab 2018 bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern mit der Steuerklasse VI einen sog. permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleich durchführen. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer unbeschränkt einkommensteuerverpflichtig ist, bei der Steuerklasse VI kein Freibetrag zu berücksichtigen ist und die Dauer der Beschäftigung 24 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt (§ 39b Abs. 2 Satz 13 bis 16 EStG).
- Seit 2012 ist geregelt, dass Arbeitnehmer bei der Heirat die Steuerklasse III erhalten, wenn nur ein Ehegatte als Arbeitnehmer tätig ist (§ 39e Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 EStG). Programmtechnisch war dies aber nicht zu realisieren, sodass die Praxis seither mit einer Umgehungslösung arbeitet. Ab 2018 soll diese im ELStAM-Verfahren bewährte automatisierte Einreihung von Arbeitnehmern bei Heirat jeweils in die Steuerklasse IV gesetzlich fixiert werden. Zudem wird es künftig auch einen einseitig möglichen Antrag auf Steuerklassenwechsel von III / V zu IV / IV geben (§ 38b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3a EStG mit Folgeänderungen in §§ 38b, 39, und 39e EStG, sowie in § 52 Abs. 39 EStG).

- Ein neuer § 4i EStG regelt den Sonderbetriebsausgabenabzug „bei Vorgängen mit Auslandsbezug“. Ein Abzug von Sonderbetriebsausgaben wird versagt, wenn diese bereits in einem anderen Staat die steuerliche Bemessungsgrundlage gemindert haben.
- Neu aufgenommen wurde auch eine Datenübermittlung durch das BZSt an die Familienkasse, die ab dem 1. November 2019 angewendet wird. Das BZSt wird die von den Meldebehörden eingegangenen Daten für Kinder mit Kindergeldberechtigung übermitteln, wenn diese ins Ausland verzogen sind. Damit erhalten die Familienkassen früher Kenntnis vom einem ggf. erfolgten Wegfall der Kindergeldberechtigung (§ 69 EStG).

Erbschaftsteuer

- Sämtliche Abfindungen, die für nicht mehr oder nur noch teilweise geltend gemachte Rechte oder Ansprüche gewährt werden, sollen der Besteuerung unterliegen (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 ErbStG). Dies betrifft z.B. den Verzicht auf ein Bestreiten der Erbenstellung eines anderen oder Abfindungen im Zusammenhang mit streitigen Vermächtnissen oder Abfindungszahlungen.
- Aktuell wird bei der Erbschaftsteuer bzw. Schenkungsteuer einem beschränkt Steuerpflichtigen ein geringerer Freibetrag nach § 16 Abs. 2 ErbStG als einen unbeschränkt Steuerpflichtigen gewährt, sofern der Erwerber keinen Antrag nach § 2 Abs. 3 ErbStG stellt. Die Höhe der Freibeträge ist künftig grundsätzlich einheitlich. Jedoch ist der persönliche Freibetrag anteilig zu kürzen, wenn nicht der gesamte Vermögensanfall, sondern nur das darin enthaltene Inlandsvermögen besteuert wird (§ 2 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 ErbStG).
- Der besondere Versorgungsfreibetrag für Ehegatten/Lebenspartner und Kinder des Erblassers wird nun auch bei nur beschränkter Steuerpflicht gewährt. Verknüpft wird dies allerdings mit einem Erfordernis der Amtshilfe, damit die deut-

schen Finanzämter bei Bedarf Auskünfte von ausländischen Behörden zu den dortigen Versorgungsbezüge erhalten können (§ 17 ErbStG). Diese Änderung gilt rückwirkend für alle noch nicht bestandkräftigen Veranlagungen.

Abgabenordnung

- Nach § 175b Abs. 2 AO ist ein Steuerbescheid aufzuheben oder zu ändern, wenn die nach § 93c AO übermittelten Daten zu Ungunsten des Steuerpflichtigen unrichtig sind. Hierzu wird noch eingefügt, dass dies nur gilt, wenn diese Daten rechtserheblich sind. Damit scheidet eine Änderung aus, wenn eine erstmalige oder berichtigte Übermittlung nur bezüglich steuerrechtlich unerheblicher Werte erfolgt. Auch ist eine Änderung nicht generell bei einer Änderung der Rechtsprechung oder Gesetzgebung möglich (§ 175b Abs. 4 AO).
- Die Verletzung der Pflicht zur Kontenwahrheit (§ 154 Abs. 1 AO) war bereits bußgeldbewehrt. In den Katalog der Ordnungswidrigkeiten wird neu mit aufgenommen die Verletzung der den Kreditinstituten obliegenden Pflichten nach § 154 Abs. 2 bis 2c AO. Zudem ist in der Vorschrift nun eine Gruppierung nach der maximalen Höhe des Bußgelds enthalten (§ 154 Abs. 4 bis 7 AO).

Das Gesetz muss nun noch vom Bundespräsidenten ausgefertigt werden und kann dann am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

■ GRUNDERWERBSTEUER ALS BEIHILFE

■ BFH-Beschluss vom 30. Mai 2017, II R 62/14

Mit Beschluss vom 30. Mai 2017 legte der BFH dem EuGH folgende Frage zur Vorabentscheidung vor:

Ist Art. 107 Abs. 1 AEUV dahingehend auszulegen, dass eine nach dieser Vorschrift verbotene Beihilfe vorliegt, wenn nach der Regelung eines Mitgliedstaats Grunderwerbsteuer für einen steuerbaren Erwerb aufgrund einer Umwandlung (Verschmelzung) nicht erhoben wird, falls am Umwandlungsvorgang bestimmte Rechtsträger (herrschendes Unternehmen und eine abhängige Gesellschaft) beteiligt sind und die Beteiligung des herrschenden Unternehmens an der abhängigen Gesellschaft in Höhe von 100 Prozent innerhalb von fünf Jahren vor dem Rechtsvorgang und fünf Jahren nach dem Rechtsvorgang besteht?

Zum Verständnis:

Nach § 6 a GrEStG besteht bei Umwandlungen, Einbringungen und anderen Vorgängen auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage betreffend Mutter- und Tochtergesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen Grunderwerbsteuerfreiheit für die davon betroffenen Grundstücke.

Es wird nun für möglich gehalten, dass die Grunderwerbsteuerbefreiung eine Beihilfe nach EU-Recht darstellt. Beihilfen müssen nach Art. 108 AEUV einer vorbeugenden Prüfung unterzogen werden, damit sichergestellt ist, dass sie mit dem Binnenmarkt vereinbar sind. Um dieses Ziel zu erreichen, dürfen Beihilfen nicht eingeführt werden, bis die Zweifel an ihrer Vereinbarkeit durch die abschließende Entscheidung der Kommission beseitigt sind.

Wurde eine Beihilfe (hier Grunderwerbsteuervergünstigung) ohne vorherige Prüfung der Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilfenrecht eingeführt und stellt sich im Nachhinein heraus, dass es sich um eine unvereinbare Beihilfe handelt, könnte dies für bereits auf Basis von § 6 a GrEStG bestandskräftig veranlagte Grunderwerbsteuerfälle nachteilige Konsequenzen haben.

Es droht eine (verzinst) Rückforderung der Beihilfe, hier also eine nachträgliche Erhebung von Grunderwerbsteuer. Auch bereits erteilte positive Anträge auf verbindliche Auskunft wären betroffen.

□ GÜNSTIGERE BERECHNUNG DER ZUMUTBAREN BELASTUNG

■ BFH-Urteil vom 19. Januar 2017, VI R 75/14

Das Sammeln von Arztrechnungen und Apothekenquittungen lohnt sich! Der Bundesfinanzhof hat die Berechnung der abziehbaren außergewöhnlichen Belastungen zugunsten der Steuerzahler geändert.

Krankheitskosten können grundsätzlich als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Sie werden jedoch um die zumutbare Belastung gekürzt. Diese bestimmt sich nach dem Familienstand und der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte. Sie beträgt zwischen einem und 7 Prozent des Gesamtbetrags der

Einkünfte. In drei Stufen steigt die zumutbare Belastung mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte an. Bislang wurde der ermittelte Prozentsatz auf den kompletten Gesamtbetrag der Einkünfte einer Stufe angewendet.

Nach der neuen Berechnung wird nur der Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte, der den jeweiligen Grenzbetrag übersteigt, mit dem höheren Prozentsatz belastet. Dadurch ist gegenüber der früheren Berechnung die zumutbare Belastung bei höheren Einkommen geringer und folglich die Steuerersparnis höher.

Der Beihilfecharakter der Steuerbegünstigung nach § 6 a GrEStG wird im Rahmen einer EUGH-Vorlage geklärt.

Die Berechnung der abziehbaren außergewöhnlichen Belastungen hat sich zu Gunsten des Steuerpflichtigen geändert.

Beispiel:

Ein Ehepaar mit einem Kind hat in einem Jahr Krankheitskosten in Höhe von 4.148 Euro gezahlt. Der Gesamtbetrag der Einkünfte der Eheleute beträgt 51.835 Euro. Nach der bisherigen Berechnungsmethode beträgt die zumutbare Belastung der Eheleute 4 Prozent von 51.835 Euro also 2.073,40 Euro	bis 15.340,00 Euro	2 %	306,80 Euro
	bis 51.130,00 Euro	3 %	1.073,70 Euro
	bis 51.835,00 Euro	4 %	28,20 Euro
	zumutbare Belastung		1.408,70 Euro

Nach der neuen Berechnungsmethode ist die zumutbare Belastung in drei Schritten zu ermitteln:

Es werden damit 664,70 Euro Krankheitskosten zusätzlich berücksichtigt.

□ ÜBERNAHME DER PAUSSCHALEN EINKOMMENSTEUER

■ BFH-Urteil vom 30. März 2017, IV R 13/14

Die Übernahme der pauschalen Einkommensteuer nach § 37b EStG für ein Geschenk unterliegt als weiteres Geschenk dem Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG, soweit bereits der Wert des Geschenks selbst oder zusammen mit der übernommenen pauschalen Einkommensteuer den Betrag von 35 Euro übersteigt.

Zur Begründung führt der BFH aus, dass mit Ausübung des Pauschalierungswahlrechts der Zuwendende Schuldner der pauschalen Ein-

kommensteuer wird. Bei der Veranlagung des Empfängers bleiben die Einkünfte in Gestalt des pauschal besteuerten Geschenks hingegen außer Ansatz.

Der Zuwendungsempfänger wird durch die Übernahme von seiner Einkommensteuerschuld befreit. In dieser Befreiung liegt ein vermögenswerter Vorteil, den der Zuwendende dem Empfänger – zusätzlich zu dem pauschal besteuerten Geschenk – verschafft.

Die pauschale Einkommensteuer auf Geschenke unterliegt dem Abzugsverbot.

□ VERMIETUNG EINES ARBEITSZIMMERS AN EIGENEN AUFTRAGGEBER

■ BFH-Urteil vom 13. Dezember 2016, X R 18/12

Die Vermietung von Wohnraum ist dann eine gewerbliche Tätigkeit, wenn die Betätigung des Vermieters sich als gewinnstrebende Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt und hinter der bloßen Nutzung des Mietobjekts als Vermögensanlage zurücktritt.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall erzielte eine Frau gewerbliche Einkünfte, indem sie nebenberuflich für einen Professor Gutachten schrieb. Sie vermietete ein Arbeitszimmer im eigenen Einfamilienhaus an den Professor. Dieser sollte ihr den Raum rücküber-

lassen, ohne ihn selbst zu nutzen. Der Professor zahlte ihr folglich in Form des Mietzinses einen Aufschlag für die Schreibarbeit.

Die Frau machte indes Verluste aus Vermietung und Verpachtung geltend. Da sie den Raum ohne die gewerbliche Tätigkeit aber nicht an den Professor vermietet hätte, war die Vermietung Teil ihrer gewerblichen Tätigkeit. Sie hätte daher steuermindernd nur Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer geltend machen können. Dies scheiterte im konkreten Fall jedoch an den hierfür weiter notwendigen räumlichen Voraussetzungen.

Die Vermietung von Räumen an einen Auftraggeber kann eine gewerbliche Tätigkeit begründen.

□ KINDERGELD: MEHRERE WOHSITZE

Anspruch auf Kindergeld besteht nur bei Wohnsitz in Deutschland.

■ Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 17. Januar 2017, 8 K 50/16

Ein Vater bezog in Deutschland Kindergeld für seine Tochter. Während eines zweijährigen Auslandsaufenthalts behielt die Familie das ihr in Deutschland gehörende Einfamilienhaus, bewohnte es aber nicht. Die Familienkasse versagte deshalb für die Zeit des Auslandsaufenthalts das Kindergeld, weil der Vater nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gewesen sei.

Zu Recht, befand das Niedersächsische Finanzgericht. Anspruch auf Kindergeld hat, wer in Deutschland Wohnsitz oder gewöhnlichen Auf-

enthalt hat oder ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Dafür muss eine Wohnung vorhanden sein, die objektiv benutzbar ist und mit einer gewissen Regelmäßigkeit und Gewohnheit auch tatsächlich benutzt wird. Gelegentliche Urlaube oder Besuche reichen dafür nicht. Da die Familie überhaupt nicht in Deutschland war, hatte sie ihren Wohnsitz mit Beginn des Auslandsaufenthalts aufgegeben und erst mit der endgültigen Rückkehr nach Beendigung des Auslandsaufenthalts wieder begründet.

Das Urteil ist rechtskräftig.

□ KEINE ZUSAMMENVERANLAGUNG BEI LEBENSGEMEINSCHAFT

■ BFH-Beschluss vom 26. April 2017, III B 100/16

Nach dem o.g. Beschluss findet § 2 Abs. 8 EStG auf verschiedengeschlechtliche Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft keine Anwendung. Eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer ist damit nicht zulässig.

Die in § 2 Abs. 8 EStG verwendeten Begriffe „Lebenspartner“ und „Lebenspartnerschaften“ beziehen sich auf die nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz geschlossenen Verbindungen,

also auf eingetragene Lebenspartnerschaften. Folgerichtig scheidet eine Gleichstellung sowohl für die nicht nach dem LPartG eingegangene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft als auch für die nichteheliche, heterogene Lebensgemeinschaft aus.

Diese Einschränkungen sind verfassungsgemäß, da nur die Verbindung aufgrund des LPartG zu Verpflichtungen führt, die der Ehe vergleichbar sind.

Eine Zusammenveranlagung ist für die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht zulässig.

□ STEUERLICHE ANERKENNUNG VON VERLUSTEN AUS EINER PHOTOVOLTAIKANLAGE

■ FG Baden-Württemberg, Urteil vom 9. Februar 2017, 1 K 841/15

Einkünfte unterliegen der Einkommensbesteuerung, wenn sie mit der Absicht, Gewinne zu erwirtschaften, erzielt werden. Werden Verluste erwirtschaftet, muss für die steuerliche Berücksichtigung in vielen Fällen durch eine Prognoserechnung die Gewinnerzielungsabsicht nachgewiesen werden. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass der Verlust aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage auch bei einer negativen Gewinnprognose steuerlich anzuerkennen sein kann.

Im entschiedenen Fall hatte ein Mann ein anteiliges Erbbaurecht an einem Grundstück sowie zwei Photovoltaikanlagen von einer Kommanditgesellschaft erworben. Diese plante entsprechend ihres Verkaufsprospekts einen Solarpark aus unabhängigen Einzelanlagen. In dem Prospekt war eine Ertragsprognose enthalten. Die tatsächliche Leistung der Anlagen wich aber von der Prognose ab. Der Mann erzielte daher Verluste, die das Finanzamt nicht anerkannte. Weil die Ertragsprognose negativ sei, handele es sich um steuerlich irrelevante Liebhaberei.

Verluste aus Photovoltaikanlagen können steuerlich berücksichtigt werden.

Dem widersprach das Finanzgericht. Die Gewinnerzielungsabsicht ist zweistufig zu prüfen. Nachdem in der ersten Stufe die Ertragsprognose für die Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage (20 Jahre) negativ war, waren in der zweiten Stufe die Gründe dafür zu würdigen. Die ver-

lustbringende Tätigkeit beruhte nicht auf persönlichen Gründen des Mannes. Die Verluste waren daher anzuerkennen.

Das Urteil ist rechtskräftig.

□ GRÜNDUNG UND VERÄUSSERUNG VON VORRATSGESELLSCHAFTEN

■ Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 6. Dezember 2016, 8 K 123/16

Ein Steuerpflichtiger hatte innerhalb von zehn Jahren 40 Vorratsgesellschaften an verschiedene Erwerber jeweils noch im Jahr der Gründung veräußert. Das Niedersächsische Finanzgericht entschied, dass er damit Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielte.

Als Gewerbebetrieb gilt eine selbstständige nachhaltige Tätigkeit mit der Absicht, Gewinn zu erzielen. Die Tätigkeit darf nicht Land- und Forstwirtschaft, freiberufliche oder selbstständige Tätigkeit sein. Außerdem muss der Rahmen einer privaten Vermögensverwaltung überschritten sein. Das ist der Fall, wenn das Vermögen umgeschichtet und nicht nur dessen Substanz im Sinne einer Fruchtziehung genutzt wird.

Untypisch für die private Vermögensverwaltung ist es, in zehn Jahren 40 GmbHs zu gründen und zu veräußern. Bereits bei Gründung bestand die Absicht, die Beteiligungen zeitnah zu veräußern.

Allein die Anzahl der Gründungs und Veräußerungsvorgänge sah das Gericht allerdings als kein zwingendes Indiz für die Gewerblichkeit an. Allerdings deutet eine durchschnittliche Haltedauer von unter einem Jahr bei nicht börsengehandelten Unternehmensbeteiligungen darauf hin, dass die Umschichtung des Vermögens im Vordergrund steht.

Das Urteil ist rechtskräftig (keine Revision zum BFH).

Die Gründung und Veräußerung von Vorratsgesellschaften kann eine gewerbliche Tätigkeit sein.

■ AN GMBH GEZAHLTE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN WEGEN ERKRANKUNG DES GESELLSCHAFTERS

■ FG Köln, Urteil vom 15. Dezember 2016, 10 K 524/16

Eine Freiberufler-GmbH hatte eine Betriebsunterbrechungsversicherung abgeschlossen, in der auch die Krankheit ihres alleinigen Gesellschafters Geschäftsführers abgesichert war. Die Versicherungsbeiträge wurden als Betriebsausgaben gebucht.

Aufgrund eines krankheitsbedingten Arbeitsausfalls des Geschäftsführers erhielt die GmbH Versicherungsleistungen in Höhe von 34.200 Euro ausgezahlt, die sie nicht als betriebliche Einnahme, sondern als nicht steuerbare verdeckte Einlage des Gesellschafters deklarier-

te. Das Finanzgericht Köln entschied aber, dass es sich um eine betriebliche Einnahme handelt, weil nur die GmbH als Versicherungsnehmerin Anrecht auf die Versicherungsleistung hatte.

Die Revision zum BFH wurde nicht zugelassen.

Hinweis:

Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften sind Aufwendungen für Versicherungen, die das persönliche Krankheitsrisiko der Unternehmer absichern, keine Betriebsausgaben. Versicherungsleistungen sind entsprechend auch keine Betriebseinnahmen.

Versicherungsleistungen wegen Erkrankung des Gesellschafters-Geschäftsführers sind entsprechend der Beiträge betrieblich zu behandeln.

■ UMSATZSTEUERSATZ AUF E-BOOKS

Die unterschiedliche Besteuerung von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften als Printmedien oder digitale Publikationen ist zulässig.

■ EuGH-Urteil vom 7. März 2017, C 390/15

Das Polnische Verfassungsgericht hatte den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) wegen der Umsatzbesteuerung von Publikationen angerufen. Es wurde die Frage gestellt, ob die unterschiedliche Besteuerung von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften, je nachdem, ob es sich um Printmedien oder digitale Publikationen handelt, richtlinienkonform ist. Die Printmedien werden derzeit mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz besteuert während für digitale Publikationen auf elektronischem

Wege der umsatzsteuerliche Regelsteuersatz gilt. Insbesondere geht es auch darum, ob die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes auf die Lieferung digitaler Bücher auf physischen Trägern zulässig ist, wo hingegen bei Lieferung auf digitalem Wege der Regelsteuersatz Anwendung findet.

Das Gericht entschied, dass diese Ungleichbehandlung als Konsequenz der für den elektronischen Handel geltenden Mehrwertsteuer Sonderregelung gerechtfertigt ist.

□ UNFALLSCHADEN: VERWEIS AUF GÜNSTIGERE REPARATURMÖGLICHKEIT

Die Versicherung kann die günstigere Reparaturmöglichkeit in einer freien Fachwerkstatt zu Grunde legen.

■ BGH-Urteil vom 7. Februar 2017, VI ZR 182/16

In einem vom BGH entschiedenen Fall hatte der Halter eines ca. neun Jahre alten Kraftfahrzeugs einen Verkehrsunfall. Er verlangte vom Unfallgegner bzw. dessen Haftpflichtversicherung Entschädigung des Sachschadens. Zur fiktiven Abrechnung seines Schadens holte der Halter ein Sachverständigengutachten ein, in dem die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde gelegt wurden. Die gegnerische Haftpflichtversicherung verwies auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer freien Fachwerkstatt mit geringeren Stundenverrechnungssätzen.

Das Gericht bestätigte die Auffassung der Versicherung.

Zwar kann auch bei einem bereits mehr als drei Jahre alten Fahrzeug der Verweis auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer freien Fachwerkstatt unzumutbar sein, wenn der Geschädigte das Fahrzeug bisher stets in einer markengebundenen Fachwerkstatt hat warten und reparieren lassen. In dem entschiedenen Fall war das beschädigte Fahrzeug in den letzten Jahren aber nicht mehr in einer markengebundenen Fachwerkstatt gewartet worden.

■ UMSATZSTEUERSATZ BEI ELEKTRONISCHEN ZAHLUNGSKARTEN

Die Überlassung von elektronischen Zahlkarten gegen Entgelt unterliegt der Umsatzsteuer.

■ FG Hamburg, Urteil vom 7. Februar 2017 2 K 14/16

Die Überlassung einer Zahlungskarte gegen den Einbehalt eines als Pfand bezeichneten Betrags ist eine Lieferung, wenn der Karteninhaber nach Übergabe frei über die Karte verfügen kann. Es handelt nicht um eine Nebenleistung zum nichtsteuerbaren Tausch von Zahlungsmitteln.

Das Finanzgericht stellt klar, dass es sich bei der Überlassung der Karte um eine Lieferung gegen Entgelt handelt. Der rechtlichen Einordnung als Lieferung stehe weder der in den AGB erklärte Eigentumsvorbehalt noch die Bezeichnung der Gegenleistung als „Pfand“ entgegen. Die Lieferung der Zahlungskarte sei auch nicht derart mit einer sonstigen Leistung verbunden, dass diese der Leistung insgesamt das Gepräge gibt und die Kartenlieferung lediglich eine Nebenleistung wäre.

Die Klägerin überließ den Besuchern von Fußballstadien elektronische Zahlungskarten zur bargeldlosen Bezahlung von Speisen und Getränken in den Stadien. Das Kartenpfand betrug 2 Euro. Die Einnahmen aus dem Kartenpfand behandelte die Klägerin in den Streitjahren als umsatzsteuerfrei.

Entscheidend sei, dass die GmbH durch ihre Leistung (noch) nicht die Übertragung von Geldern bewirkt, sondern im Verhältnis zu dem Kartenerwerber lediglich die Technik und das Transportmittel liefert, das im Stadion die

Übertragung des Geldes an einen Dritten ermöglicht.

Anders als bei Telefonkarten, Geschenkgutscheinen und Gegenleistungen für die Nutzung bestimmter Zahlungsmöglichkeiten stelle der

Erwerb der Zahlungskarte auch kein Mittel zum Erwerb bestimmter Produkte dar.

Revision gegen das Urteil beim BFH wurde eingelegt (BFH: Az. XI R 12/17).

□ MIETVERTRAGLICHE INDIVIDUALVEREINBARUNGEN

■ BGH-Beschluss vom 25. Januar 2017, XII ZR 69/16

Der Bundesgerichtshof (BGH) befasste sich in einer Entscheidung mit der Frage, ob mündliche Änderungen eines Gewerbemietvertrags trotz einer formularmäßig vereinbarten sog. „doppelten Schriftformklausel“ wirksam sind. Unter einer doppelten Schriftformklausel versteht man dabei eine Vereinbarung, die vorsieht, dass Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrags und auch die Aufhebung dieser Klausel einer schriftlichen Vereinbarung bedürfen.

Nach Ansicht des Gerichts kann eine Schriftformklausel, die formularmäßig vereinbart wurde, jedoch nicht verhindern, dass die Vertragsparteien mündlich oder stillschweigend

Änderungen des Vertrags vereinbaren. Eine Individualabrede zwischen den Parteien hat immer Vorrang vor Formularvereinbarungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies beruht auf der Überlegung, dass derartige Vereinbarungen als generelle Richtlinien für eine Vielzahl von Verträgen abstrakt vorformuliert und daher von vornherein auf Ergänzung durch die individuelle Einigung der Parteien ausgelegt sind.

Vereinbaren die Parteien, wenn auch nur mündlich, etwas anderes, so kommt dieser Änderung Vorrang zu. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Vertragspartner bei ihrer mündlichen Absprache an die entgegenstehende Klausel gedacht haben und sich bewusst darüber hinwegsetzen wollten.

Individualabreden haben Vorrang vor Formularvereinbarungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

ZWEIFELSFragen ZU DEN INVESTITIONS-ABZUGSBETRÄGEN

■ BMF-Schreiben vom 20. März 2017, IV C 6-S 2139-b/07/10002-02, 2017/0202664

Bereits für Investitionsabzugsbeträge, die für nach dem 31. Dezember 2015 endende Wirtschaftsjahre gebildet werden, gelten neue Regelungen. Der Abzug wird erleichtert, insbesondere muss der Unternehmer keine Investitionsabsicht mehr nachweisen, weshalb zum Teil von einem „Fiskalkredit“ gesprochen wird.

Diese Gesetzeslage war nunmehr Anlass für das BMF, den bisherigen Erlass zu „Zweifelsfragen“ bei der Anwendung von § 7g EStG vom 20. November 2013 (BStBl 2013 I S. 1493) durch das Schreiben vom 20. März 2017 (BStBl 2017 I S. 423) der aktuellen Rechtslage anzupassen.

Die wichtigsten Botschaften des BMF-Schreibens sind:

- Investitionsabzugsbeträge können nunmehr „ohne weitere Angaben“ und „ohne Nachweis oder die Glaubhaftmachung von Investitionsabsichten“ in Anspruch genommen werden. Bei in Gründung befindlichen Betrieben erwartet die Finanzverwaltung allerdings den Nachweis einer Betriebseröffnungsabsicht.
- Mangels wirtschaftsgutbezogener Ausgestaltung der Förderung entfällt auch das (von der Praxis oft als lästig empfundene) Funktionsbenennungserfordernis. »

Für Investitionsabzugsbeträge gelten neue Verwaltungsregelungen.

- Abzugsbeträge nach § 7g EStG können auch noch nachträglich (unter Beachtung des Verfahrensrechts) geltend gemacht werden. Die Motive sind unbeachtlich.
- Auch für Wirtschaftsjahre vor einer Betriebsübertragung nach § 6 Abs. 3 EStG oder vor Einbringungen in eine Personengesellschaft (§ 24 UmwStG) kann noch ein Investitionsabzugsbetrag beansprucht werden, selbst wenn sicher ist (feststeht), dass der Unternehmer vorher selbst nicht mehr investieren kann. Dies gilt nach Ansicht des BMF wiederum nicht bei Einbringungen in eine Kapitalgesellschaft (§ 20 UmwStG).
- Die bisherige Pflicht zur Hinzurechnung des Abzugsbetrags im Investitionsjahr ist einem Wahlrecht des Unternehmers gewichen. Selbst Teilhinzurechnungen sind möglich. Progressionsgestaltungen werden eröffnet. Spätestens 3 Jahre nach Bildung des Abzugsbetrags (ohne Hinzurechnung) wird das Abzugsjahr aber rückwirkend geändert. Der Unternehmer kann eigeninitiativ vorher selbst auflösen, ganz oder teilweise.
- Gewinnerhöhende Hinzurechnungen können durch Herabsetzungen kompensiert werden. Es gilt aber: keine Herabsetzung ohne Hinzurechnung!
- Rückwirkende Auflösungen anlässlich einer Betriebsveräußerung bzw. -aufgabe sind keine begünstigten Gewinne.
- Bei Personengesellschaften können Abzugsbeträge im Gesamthands- und im Sonderbetriebsvermögen gebildet werden. Offen gelassen hat das BMF, ob ein „Investitionstausch“ zwischen Gesamthands- und Sonderbetriebsvermögen zulässig ist.

EINKOMMENSTEUER: ZUM SONDERAUSGABENABZUG VON VORSORGEAUFWENDUNGEN

■ **BMF-Schreiben vom 24. Mai 2017 - IV C 3 - S 2221/16/10001**

Das BMF hat mit Schreiben vom 24. Mai 2017 Teil A des BMF-Schreibens vom 19. August 2013 (BStBl 2013 I S. 1087) zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Vorsorgeaufwendungen neu gefasst.

Das BMF-Schreiben erläutert ausführlich den Sonderausgabenabzug für Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 3a EStG.

Im Einzelnen geht das BMF auf folgende Punkte ein:

- Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG (Basisversorgung), z.B. Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen, zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung, zur Absicherung gegen den Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit,
- Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 3a EStG, z.B. Beiträge zu Krankenversicherung, gesetzlichen Pflegeversicherung,

- Gemeinsame Regelungen,
- Günstigerprüfung nach § 10 Abs. 4a EStG.

§ 10 Abs. 4a EStG sieht eine Günstigerprüfung zwischen altem und neuem Recht vor. Ist der Sonderausgabenabzug nach altem Recht günstiger als nach neuem Recht, wird der Sonderausgabenabzug im Rahmen der Höchstbeträge nach § 10 Abs. 3 EStG a. F. gewährt.

Dieses Schreiben ist ab dem Zeitpunkt seiner Bekanntgabe im Bundessteuerblatt auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Anmerkung:

Für 2017 liegt der Höchstbetrag bei 84 Prozent der gezahlten Beiträge (von maximal 23.362 Euro jährlich bei Ledigen bzw. 46.724 Euro jährlich bei Verheirateten/eingetragenen Lebenspartnern).

Bis zum Jahr 2025 steigt der Sonderausgabenabzug um jährlich 2 Prozentpunkte. Im Jahr 2025 können dann 100 Prozent der gezahlten Beiträge als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Die einkommensteuerliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen wurde neu gefasst.

UMSATZSTEUERLICHE ORGANSCHAFT

■ BMF-Schreiben vom 26. Mai 2017 - III C 2 - S 7105/15/10002

Das BMF hat mit Schreiben vom 26. Mai 2017 zur umsatzsteuerrechtlichen Organschaft und zum Vorsteuerabzug beim Erwerb und im Zusammenhang mit dem Halten und Verwalten von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen Stellung genommen.

Anlass für die Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses ist die aktuelle Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 19. Januar 2016, XI R 38/12 und vom 12. Oktober 2016, XI R 30/14) und des EuGH (Urteil vom 16. Juli 2015 - Rs. C-108/14).

Das BMF lässt Personengesellschaften als mögliche Organgesellschaften zu, wenn die finanzielle Eingliederung wie bei einer juristischen Person nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG zu bejahen ist. Dabei kann jede Art von Personengesellschaft (GmbH & Co. KG, OHG oder GbR) Organgesellschaft sein.

Nach dem BMF-Schreiben besteht ein Recht auf Vorsteuerabzug aus Leistungen im Zusammenhang mit dem Einwerben von Kapital zur Anschaffung einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung nicht für den Unternehmer (insbesondere für eine Holding), soweit das eingeworbene Kapital in keinem Verhältnis zu der im unternehmerischen Bereich gehaltenen gesellschaftsrechtlichen Beteiligung steht, oder wenn die Umsätze, die dieses Recht begründen sollen, eine missbräuchliche Praxis darstellen.

Personengesellschaften können Organgesellschaften einer umsatzsteuerlichen Organschaft sein.

IMPRESSUM

Herausgeber
DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
E-Mail info@domusag.net
www.domusag.net

Thomas Winkler, Dipl.Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen. Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung
DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
E-Mail beyer@domusconsult.de

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin
www.313.de



WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH

WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH
Antonstraße 37 · 01097 Dresden
Telefon 0351 / 80 70 140 · Telefax 0351 / 80 70 161
mail@wts-dresden.de · www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1993 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

In Kooperation mit den Unternehmen der DOMUS sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig

gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermitteilungen zur Verfügung.



DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:
Potsdam, Dresden, Düsseldorf, Erfurt,
Frankfurt (Oder), Hamburg, Hannover,
Magdeburg, Prenzlau, Rostock
und Senftenberg



DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Potsdam
Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Hauptsitz Berlin

Geschäftsstellen in:
Dresden und Erfurt



DOMUS Recht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-198
Telefax 030/823 26 82
hillebrand@domusrecht.de

Weitere Niederlassung in:
Dresden

© 2017 DOMUS AG

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und

Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit

mehr als 290 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

